Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
zH. Mag. Andrea Lechner-Thomann, LL.M.
Favoritenstraße 7
1040 Wien

per EMail an: viiia3@sozialministerium.gv.at

Wien, am 27. November 2025

Entwurf einer Verordnung, mit der die GKV und VGÜ geändert werden, Geschäftszahl: 2025-0.834.556

Sehr geehrter Frau Mag. Lechner-Thomann!

Die Bundeskammer bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Gesetzesentwurf hat sich die Umsetzung der EU-Asbest-Richtlinie 2023/2668 vom 22.11.2023 zum Ziel gesetzt. Im vorliegenden Verordnungsentwurf vermisst die Bundeskammer aber eine vermehrte Berücksichtigung abfallrechtlicher Vorgaben:

1. **Asbestentfernung als primäres Ziel**

Im neuen § 22a Abs. 1 GKV ist vorgesehen, dass Arbeitgeber:innen die Gefahren, denen die Arbeitnehmer:innen durch Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind, ermitteln und beurteilen müssen. **Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Entfernung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien Vorrang vor anderen Arten des Umgangs mit Asbest (der Behandlung von Asbest) einzuräumen ist.** Die Bundeskammer begrüßt diese Regelung.

§ 23 Abs. 1 Z 1 GKV soll offensichtlich unverändert bleiben und sieht wie bisher vor, dass vor dem Beginn von Abbrucharbeiten etc. Asbest oder asbesthaltige Materialien entfernt werden müssen, **außer in den Fällen, in denen diese Entfernung für Arbeitnehmer/innen eine größere Gefahr verursachen würde, als wenn der**

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Asbest oder die asbesthaltigen Materialien an Ort und Stelle verbleiben würden.

Die Bundeskammer sieht in der neuen Regelung des § 22a Abs 1 GKV einen Widerspruch im Verhältnis zur bereits bestehenden Regelung des § 23 Abs 1 Z 1 GKV sowie zu anderen Rechtsgebieten, welchen es aufzulösen gilt. Der Vorrang der Entfernung von Astbest oder astbesthaltigen Materialien sollte bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Arbeitnehmer:innenschutzes auch aus § 23 klar hervorgehen. Die Bundeskammer schlägt daher folgende Änderung zu § 23 Abs 1 Z 1 vor:

§ 23 (1) [….] Der Arbeitsplan hat insbesondere vorzusehen, dass

1. *Asbest oder asbesthaltige Materialien vor Anwendung der Abbruchtechniken* ***unter Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen (§ 69 ASchG)*** *entfernt werden****, außer in den Fällen, in denen diese Entfernung für Arbeitnehmer/innen eine größere Gefahr verursachen würde, als wenn der Asbest oder die asbesthaltigen Materialien an Ort und Stelle verbleiben würden***

2. **Messung der Asbestkonzentration gemäß § 24**

Artikel 7 Abs. 6 der EU-Asbest-Richtlinie 2023 lautet: „Die Fasern sind durch Elektronenmikroskopie (EM) oder durch eine andere alternative Methode zu zählen, die zu gleichwertigen oder **genaueren** Ergebnissen führt."

In § 24 Abs. GrenzwerteVO neu wird neben der Zählmethode der Elektronenmikroskopie (EM) bis zum 20. Dezember 2029 auch noch die Phasenkontrastmikroskopie (PCM) als gleichwertige, alternative Methode angeführt.

Die Anwendung der Phasenkontrastmikroskopie (PCM) ist in der EU-Asbest-Richtlinie 2023/2668 nicht vorgesehen und widerspricht der Intention, ein treffendes Verfahren zur Faserzählung zu bestimmen. Das Verfahren der Phasenkontrastmikroskopie zu Zwecken von Grenzwert-Vergleichsmessungen entspricht schon seit geraumer Zeit nicht mehr dem Stand der Technik.

Unter Heranziehung der Phasenkontrastmikroskopie (PCM) kann kein der Elektronenmikroskopie gleichwertiges oder wie in der Richtlinie angeordnetes, gar genaueres Ergebnis, erzielt werden. Die Nachweisgrenze von PCM-Verfahren liegt bei ca. 10.000 Fasern/m^3, also dem künftigen Grenzwert und ist allein schon deshalb als Messverfahren ungeeignet.

Die Bundeskammer schlägt daher unter Berücksichtigung des in Art 7 Abs 6 der EU-Asbest-Richtlinie 2023 folgende Änderung des § 24 Abs 2 Z 2 vor:

§ 24 (1) [….]
2. mit einem anderen Verfahren, das zumindest zu gleichwertigen oder ~~repräsentativeren~~ ***genaueren*** *Ergebnissen führt. ~~Bis zum 20. Dezember 2029 kann die Faserzählung noch durch Phasenkontrastmikroskopie (PCM) nach der 1997 von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Methode oder nach einem anderen Verfahren durchgeführt werden, das zu gleichwertigen oder genaueren Ergebnissen führt.~~*

3. Unterweisung gemäß § 25a

Im Sinne des Arbeitnehmer:innenschutzes begrüßt die Bundeskammer die Ergänzungen der Vorschriften zur Unterweisung und Schulung von Mitarbeiter:innen im Umgang mit Astbest. Anhang Ia der EU-Asbest-Richtlinie 2023/2668 sieht Mindestanforderungen vor, welche aber im Grunde nicht nur die Verpflichtung zur Durchführung von Unterweisungen enthalten, sondern auch Vorgaben zur Vermittlung von Fachkenntnissen vorsehen. Bei der Umsetzung der Vorgaben der Richtline sollten daher die Vorgaben in § 14 ASchG („Unterweisung") und gleichzeitig auch jene des § 62 ASchG („Fachkenntnisse und besondere Aufsicht") Berücksichtigung finden.

Asbest ist jener Gefahrstoff, auf dessen Exposition die häufigsten tödlich verlaufenden Berufskrankheiten zurückzuführen sind. Es ist internationaler Stand der Technik, dass Arbeitnehmer:innen mit Aufsichts- und Führungsfunktion (wzB. Bauleiter:innen, Polier:innen, Vorarbeiter:innen), die in der Asbestsanierung tätig sind, ein ausreichendes Maß an Asbest-Sachkunde aufweisen müssen. So sehen die Regelwerke in Deutschland vor, dass Arbeitnehmer:innen zumindest einen sog. „Sachkundelehrgang" im Ausmaß von ca. 1 Woche mitsamt Abschlussprüfung zu absolvieren haben (vgl. das deutsche Technische Regelwerk zur Gefahrenstoffverordnung, TRGS, 519, Anlage 3). Nur für weniger aufwändige Tätigkeiten werden kürzere Sachkundelehrgänge anerkannt, z.B. für Dachdecker (sh. TRGS 519, Anlage 4).

Dem Erfordernis der notwendigen Vermittlung von Fachkenntnissen im Umgang mit Asbest muss daher aus Sicht der Bundeskammer im Zusammenhang auch im Zusammenhang mit den Unterweisungen mehr Berücksichtigung geschenkt werden.

Die Bundeskammer schlägt daher folgende Änderung des § 25a vor:

§ 25a *[….]*
(3) Arbeitnehmer:innen, die Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten durchführen, haben zusätzlich zu der Unterweisung nach Abs. 3 ***vertiefte Fachkenntnisse im Umgang mit Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten (§ 62 ASchG) im Rahmen von Schulungen zu erwerben, die insbesondere die Vermittlung von Fachkenntnissen im Umgang mit dem Einsatz technischer Geräte und Maschinen zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern bei Arbeitsprozessen sowie die Vermittlung von Fachkenntnissen zu den dazu erforderlichen Arbeitsverfahren umfassen.***

Wobei in den ***Erläuterungen zu § 25a*** ergänzend folgender Text aufzunehmen sein wird:
Unterweisungen haben unter Berücksichtigung des § 14 ASchG mindestens 8 Lehreinheiten zu umfassen und Schulungen zum Erwerb von Fachkenntnissen gemäß § 62 ASchG mindestens 36 Lehreinheiten. Der Erfolg von Schulungen zum Erwerb von Fachkenntnissen ist gemäß § 62 ASchG durch eine schriftliche Prüfung abzuschließen.

4. Besondere Arbeiten gemäß § 27

In Österreich haben Bauherren gemäß § 4 Recycling-Baustoffverordnung (RBV) die Verpflichtung zur Durchführung einer Schadstofferkundung. Diese kann auch auf einen bestimmten Bereich eines Bauwerks (betroffene Räumlichkeit) oder einen bestimmten

Schadstoff (asbesthaltige Materialien) eingeschränkt sein. Auch wird in der RBV geregelt, inwiefern hierfür befugte Fachpersonen oder Fachanstalten einerseits oder rückbaukundige Personen andererseits herangezogen werden dürfen oder müssen.

Rückbaukundige Personen im Sinn der Recycling-Baustoffverordnung RBV, BGBl. II Nr. 181/2015 idgF dürfen gemäß dieser Verordnung aufgrund deren Qualifikation nur für orientierende Schadstofferkundungen von Bauwerken mit einem Brutto-Rauminhalt von höchstens 3.500 m^3 herangezogen werden. Dieser Abgrenzung ist auch in der vorgeschlagenen Fassung von § 27 Abs. 2 GKV Rechnung zu tragen, um einen möglichen Widerspruch zu § 4 Abs. 1 und 2 RBV zu vermeiden.

Die Bundeskammer schlägt daher vor, die Erläuterungen zu § 27 Abs 1 GKV um folgende Sätze zu ergänzen:

Bei Durchführung der besonderen Arbeiten gemäß § 27 GKV ist die Verpflichtung der Eigentümer:innen zur Schad- und Stofferkundung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Recycling-Baustoffverordnung RBV, BGBl. II Nr. 181/2015 idgF einzuhalten. Fachkundige Personen ISd § 27 Abs 1 Z 3 GKV müssen insbesondere auch Fachkenntnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 RBV aufweisen.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

BR DI Klaus Thürriedl
Vizepräsident